Hochschule
für Musik und Theater
Hannover

**Verkündungsblatt
der Hochschule für Musik
und Theater Hannover**

Hannover, 16.12.2008 **Nr. 06 / 2008**

Gemeinsame Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover

mit geänderten Fachspezifischen Anlagen Englisch, Musik sowie Religionswissenschaften/Werte und Normen

Die Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, zuletzt geändert am 02.04.2008 (Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover Nr. 3/2008 vom 15.04.2008), ist in nachstehender Änderungsfassung (6. Änderung) am 21.05.2008 vom Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und am 15.12.2008 vom Senat der Hochschule für Musik und Theater Hannover genehmigt worden.

Sie tritt zum Wintersemester 2008/2009 in Kraft.

Herausgeber:
Das Präsidium
Der Hochschule für Musik
und Theater Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfungen

Die Bachelorprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiums. Durch sie sollen die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kenntnisse und die Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. wissenschaftlich-künstlerischer Arbeit festgestellt werden.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“) oder "Bachelor of Arts" (abgekürzt: "B. A.") (Anlage 1 a) je nach gewähltem erstem Fach (Major). Im Majorfach Geographie wird für den Schwerpunkt Physische Geographie der Hochschulgrad B. Sc. vergeben, für den Schwerpunkt Kultur- und Wirtschaftsgeographie der B. A. Darüber stellt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 2 a). Für Studierende mit dem Fach Musik wird eine Urkunde und ein Zeugnis entsprechend Anlage 1 b und 2 b ausgestellt.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Für das Fach Musik beträgt die Regelstudienzeit 8 Semester.

(2) Der Umfang des Bachelorstudiums beträgt 180 Leistungspunkte (LP), für das Fach Musik 240 LP entsprechend ECTS (European Credit Transfer System). Es gliedert sich in:

- ein erstes Fach (Major) im Umfang von 90 - 106 LP, im Fach Musik 150 - 166 LP,
- ein zweites Fach (Minor) im Umfang von 50 - 66 LP,
- ein Modul Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP,
- einen Professionalisierungsbereich im Umfang von 14 - 20 LP.

Der Professionalisierungsbereich umfasst Module aus dem Bereich Schlüsselkompetenzen (allgemeiner Teil) und den Erziehungswissenschaften (lehramtsbezogener Teil), in denen zwei vierwöchige außeruniversitäre Praktika im Umfang von jeweils 5 LP oder ein Praktikum von 10 LP enthalten sind. Die Module Erziehungswissenschaft/Psychologie sind nur für Studierende verpflichtend, die den Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben. Andernfalls können weitere Module im Major- oder Minor-Fach im entsprechenden Umfang gewählt werden. Für Studierende mit dem Fach Musik gelten die in den fachspezifischen Anlagen entsprechend ausgewiesenen Module.

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen können, dem Nachweis der Module, die nicht mit einer Prüfungsleistung abschließen, der Bachelorarbeit und ggf. einer mündlichen Prüfung im Modul Bachelorarbeit, sofern die fachspezifischen Anlagen dies vorsehen. Die Anzahl der Modulprüfungen und Prüfungsleistungen ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

§ 5 Bachelorarbeit

(1) Durch die Bachelorarbeit soll die Fähigkeit festgestellt werden, in einer der gewählten Fachrichtungen ein begrenztes Problem in einer vorgegebenen Frist selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit kann nur im gewählten 1. Fach (Major) geschrieben werden. Für eine bestandene Bachelorarbeit werden 8 Leistungspunkte vergeben.

(2) Die Bachelorarbeit ist binnen 6 Wochen nach Ausgabe beim Erstprüfer mit dem entsprechenden Vordruck des Akademischen Prüfungsamtes abzugeben. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss in besonderen, vom Prüfling nicht zu vertretenden Ausnahmefällen die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von 3 Monaten verlängern.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle

Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(4) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden zu bewerten.

§ 6 Außeruniversitäre Praktika

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind zwei jeweils vierwöchige Praktika:

- Ein Praktikum muss in einem für das Fach relevanten Berufsfeld in der Regel außerhalb von Universität und Schule absolviert werden.
- Das zweite Praktikum kann ein schulisches Praktikum oder ein weiteres Praktikum in für das Fach relevanten Berufsfeldern sein.

Wenn ein Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien angestrebt wird, ist ein schulisches Praktikum verpflichtend. Wenn kein Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien angestrebt wird, kann auch ein Praktikum im Umfang von acht Wochen in einem für das Fach relevanten Berufsfeld absolviert werden.

(2) Praktika werden nicht benotet. Das Nähere regelt die jeweilige Studienordnung.

§ 7 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Anforderungen des § 4 erfüllt sind.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer der nach § 4 erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß § 10 in Verbindung mit den Fachspezifischen Anlagen nicht mehr möglich ist und die Wahl eines anderen Faches nach § 11 Abs. 7 nicht mehr möglich ist.

Zweiter Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 8 Zulassung

(1) Für die Bachelorprüfung ist zugelassen, wer im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang in den gewählten Fächern eingeschrieben ist.

(2) Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit muss gesondert beantragt werden. Sie setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Leistungspunkte bzw. 180 Leistungspunkte im Fach Musik erworben wurden und die Praktika gemäß § 6 nachgewiesen sind. Weitere Zulassungsvoraussetzungen, die nur für einzelne Fächer gelten, sind in den Fachspezifischen Anlagen aufgeführt.

§ 9 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 10 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit sowie die nachstehenden Leistungen:

1. Klausur (Abs. 3)
2. mündliche Prüfung (Abs. 4)
3. Referat (Abs. 5)
4. Hausarbeit (Abs. 6)
5. Laborübungen (Abs. 7)
6. Seminararbeit (Abs. 8)
7. Projektbericht (Abs. 9)
8. Präsentation (Abs. 10)

9. Musikpraktische Präsentation (Abs. 11)
10. Theaterpraktische Präsentation (Abs. 12)
11. Sportpraktische Präsentation (Abs. 13)
12. Bestimmungsübungen (Abs. 14)
13. Exkursionsbericht (Abs. 15)

(2) Studienleistungen sind in der Studienordnung des jeweiligen Faches geregelt.

(3) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. Die Klausurdauer ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(4) Eine mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die Dauer ist in den Fachspezifischen Anlagen festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten. Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der Prüfling dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(5) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(6) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Bearbeitungszeit bzw. der Umfang ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(7) Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). Nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen kann eine Mindestanwesenheit sowie mündliche Kurzprüfungen verlangt werden**,** wobei Abs. 4 nicht auf mündliche Kurzprüfungen anzuwenden ist.

(8) Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der fachspezifischen Anlagen eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein. Der zeitliche Umfang ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(9) In einem Projektbericht sollen Konzeption und Planung, Organisation und Ablauf sowie die Ergebnisse des Projekts dargestellt und reflektiert werden.

(10) Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und seine ggf. Darbietung im mündlichen Vortrag. Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags sind in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(11) Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben.
Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der Prüfling dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(12) Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. Die Dauer ist in den Fachspezifischen Anlagen geregelt.

(13) Eine Sportpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. Wenn der Prüfling zustimmt und sofern die räumlichen Gegebenheiten es zulassen, können Studierende, die nicht an der Prüfung beteiligt sind, der Präsentation beiwohnen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(14) Eine Bestimmungsübung ist eine selbständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen taxonomischen Niveau. Die Bearbeitungszeit bzw. der Umfang ist jeweils in der fachspezifischen Anlage festgelegt.

(15) Ein Exkursionsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung über ein allgemeines oder angewandtes Thema mit Bezug zum Exkursionsraum. In den Exkursionsbericht sollen Beobachtungen einfließen und interpretiert werden, welche die Studierenden während der Exkursion gemacht haben.

(16) Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von max. 25% ein. Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind vom zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

(17) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(18) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers abgeschlossen. Eine Modulprüfung kann auch aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, die in zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen erbracht werden.

(19) Studierende können sich weiteren als den in den fachspezifischen Anlagen zum Erreichen der erforderlichen Leistungspunkte nach § 3 Abs. 2 vorgesehenen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). Das Ergebnis dieser Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Modulverzeichnis gemäß Anlage 2a aufgenommen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote nicht einbezogen.

§ 11 Wiederholung

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer nicht bestandenen Modulprüfung können einmal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung in der Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. Weitere Wiederholungen sind nur nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen zulässig.

(2) In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung nach § 9 Abs. 1 die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 10 Abs. 4 entsprechend. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 12 Anwendung findet.

(3) Wiederholungsprüfungen müssen spätestens im Rahmen der nächsten angebotenen Prüfungstermine abgelegt werden ohne dass es einer erneuten Anmeldung bedarf. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Wiederholung der Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt genehmigen.

(4) Die Wiederholung einer im 1. Prüfungsversuch bestandenen Modulprüfung zur Notenverbesserung ist höchstens einmal und nur in einem Modul je Fach nach Anlage 3 zulässig. Es zählt das jeweils bessere Ergebnis. Das Modul Bachelorarbeit kann nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.

(5) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben. Abs. 6 gilt entsprechend.

(6) In demselben Studiengang oder in einem der gewählten Fächer an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

(7) Ist in einem der nach Anlage 3 gewählten Fächer eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, kann die oder der Studierende einmal ein anderes in diesem Studiengang angebotenes Fach wählen, sofern sie oder er für dieses immatrikuliert worden ist. Ist erneut eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, ist die gesamte Bachelorprüfung nicht bestanden. Ist ggf. eine Prüfung in Erziehungswissenschaft/Psychologie endgültig nicht bestanden, so ist ebenfalls die gesamte Bachelorprüfung nicht bestanden.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt oder einen festgesetzten Abgabetermin nicht einhält. Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches, im Zweifelsfall fach- oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Der Abgabetermin kann in der Regel um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben werden.

(2) Der Rücktritt von einer Anmeldung zur Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen.

(3) Wurden die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die Prüfungsleistung soll zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden.

§ 13 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(2) Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung

(1) Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. Die Fachspezifischen Anlagen können vorsehen, dass Prüfungsleistungen nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" oder „bestanden“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. Bei benoteten Prüfungsleistungen

berechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(4) Die Note lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen dieser Prüfungsordnung hierfür erforderlichen Leistungspunkte erworben wurden und die Modulprüfung gemäß Abs. 6 mit mindestens "ausreichend" oder „bestanden“ bewertet wurde.

(6) Die Note der Modulprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten Prüfungsleistungen, wobei die den Prüfungsleistungen zugeordneten Leistungspunkte als Gewichte dienen. Die Fachspezifischen Anlagen können bestimmen, dass jede einzelne Prüfungsleistung einer Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden muss. Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Die Noten des Professionalisierungsbereiches errechnen sich jeweils als gewichtetes arithmetisches Mittel aller Noten der zugehörigen Module.

(8) Die Note des Faches errechnet sich als gewichtetes Mittel aller Noten der zugehörigen Module. Die Leistungspunkte der Module dienen als Gewichte.

(9) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Gesamtnoten der beiden Fächer nach Anlage 3 und ggf. der Noten des Professionalisierungsbereichs.

Dabei dürfen nur die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in die Note eingehen, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 3 Abs. 2 erforderlich sind. Die Noten werden jeweils mit den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Absatz 4 gilt entsprechend.

(10) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(11) Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Die ECTS-Note lautet:

Für die besten 10%	A
Für die nächsten 25%	B
für die nächsten 30%	C
für die nächsten 25%	D
für die nächsten 10%	E.

§ 15 Leistungspunkte

(1) Gemäß § 3 Abs. 2 sind im Bachelorstudium insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) zu erwerben, in Fächerkombinationen mit dem Fach Musik 240 LP. Die Zuordnung von Leistungspunkten zu Prüfungs- und Studienleistungen ergibt sich aus den fachspezifischen Anlagen. Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 3 Abs. 2 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktzahlen ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Ggf. darüber hinaus erworbene Leistungspunkte können nur bei Zusatzprüfungen gemäß § 10 Abs. 19 ausgewiesen werden.

(2) Leistungspunkte werden vergeben auf der Grundlage von bestandenen Prüfungs- und Studienleistungen nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen. Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Ar-

beitsaufwand für die Leistungen wieder.

(3) Die fachspezifischen Anlagen können vorsehen, dass Leistungspunkte in Modulen aufgrund von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen erworben werden. Studienleistungen müssen mindestens bestanden sein als Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten. In jedem Modul wird in der Regel mindestens eine Prüfungsleistung erbracht.

§ 16 Anrechnung

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Umfang und Inhalt der Leistungen denjenigen entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird. Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. der Fachvertreterinnen oder Fachvertreter einzuholen.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(4) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet. Für angerechnete Prüfungs- und Studienleistungen werden Leistungspunkte entsprechend den Modulen vergeben, für die die Anrechnung erfolgt ist. Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte

Nach Abschluss der Prüfung wird auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 18 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis gemäß (Anlage 2 a oder b) ausgestellt. Das Datum des Zeugnisses ist der Tag an dem die Prüfung erstmals bestanden war. Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad ausgestellt. Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die bestandenen Module und zugehörige Prüfungsleistungen gemäß (Anlage 2c oder 2d) sowie ein Diploma Supplement beigefügt.

(2) Über die erstmalig und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen enthält sowie die zugeordneten Leistungspunkte. Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher Sprache und auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt.

§ 19 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der beteiligten Hochschulen und Fakultäten ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören 6 stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar

- 4 Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, davon eines der Hochschule für Musik und Theater,
- 1 Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie
- 1 Mitglied der Studierendengruppe.

Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

nur beratende Stimme.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die beteiligten Fakultäten gewählt. Die Vertreterin oder der Vertreter der Hochschule für Musik und Theater wird von der Hochschule für Musik und Theater gewählt. Die Studiendekaninnen und Studiendekane der beteiligten Fakultäten können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen. Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitz muss in der Regel von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; der stellvertretende Vorsitz kann auch von dem Mitglied der Mitarbeitergruppe, sofern es zur selbständigen Lehre berechtigt ist, ausgeübt werden.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(6) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(7) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch ärztliches, im Zweifelsfall fach- oder amtsärztliches Zeugnis nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 20 Prüfende und Beisitzende

(1) Zur Abnahme von Prüfungen bestellt der Prüfungsausschuss zu dem zu prüfenden Fachgebiet gehörende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie in dem Fachgebiet zur selbstständigen Lehre berechtigte wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater.

(2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Es können auch Prüferinnen oder Prüfer einer anderen Hochschule bestellt werden.

(3) Die Bewertung studienbegleitender Prüfungsleistungen erfolgt durch eine Prüfende oder einen Prüfenden. Bachelorarbeiten werden von zwei Prüfenden bewertet.

(4) Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt, mündliche Ergänzungsprüfungen finden vor zwei Prüfenden statt. Die oder der Beisitzende wird von der oder dem Prüfenden bestellt. Sie oder er ist vor der Notenfestlegung zu hören.

(5) Prüfende und Beisitzende unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 21 Verfahrensvorschriften

(1) Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Erziehungsurlaub finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekanntzugeben. Gegen Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung, denen die Bewertung einer Leistung zugrunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden. Verwaltungsakte können ortsüblich öffentlich bekanntgegeben werden.

(2) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 22 Übergangsbestimmungen

(1) Für Studierende des Faches Chemie, die erstmals ab dem Wintersemester 2005/2006 im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang immatrikuliert sind, gilt der allgemeine Teil dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit der fachspezifischen Anlage für das Fach Chemie in der Fassung vom 26.09.2006.

(2) Für Studierende des Faches Chemie, die sich in einem höheren Fachsemester befinden, gilt der allgemeine Teil dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit der fachspezifischen Anlage für das Fach Chemie in der Fassung vom 30.09.2004. Prüfungen nach der fachspezifischen Anlage für das Fach Chemie in der Fassung vom 30.09.2004 können letztmalig im Sommersemester 2008 abgelegt werden. Studierende des Faches Chemie, die sich in einem höheren Fachsemester befinden, können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der fachspezifischen Anlage für das Fach Chemie in der Fassung vom 26.09.2006 geprüft werden.

(3) Für Studierende des Faches Physik, die erstmals ab dem Wintersemester 2006/2007 im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang immatrikuliert sind, gilt der allgemeine Teil dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit der fachspezifischen Anlage für das Fach Physik in der Fassung vom 26.09.2006.

(4) Für Studierende des Faches Physik, die sich in einem höheren Fachsemester befinden, gilt der allgemeine Teil dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit der fachspezifischen Anlage für das Fach Physik in der Fassung vom 27.09.2005. Soweit das Modul "Fortgeschrittene Physik" noch nicht erbracht wurde, sind abweichend von Satz 1 "Physikalische Wahlmodule" entsprechend der fachspezifischen Anlage für das Fach Physik in der Fassung vom 26.09.2006 zu erbringen.

(5) Für Studierende des Faches Geschichte, die erstmals ab dem Wintersemester 2006/2007 im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang immatrikuliert sind, gilt der allgemeine Teil dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit der fachspezifischen Anlage für das Fach Geschichte in der Fassung vom 26.09.2006.

(6) Für Studierende des Faches Geschichte, die sich in einem höheren Fachsemester befinden, gilt der allgemeine Teil dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit der fachspezifischen Anlage für das Fach Ge-

schichte in der Fassung vom 27.09.2005. Prüfungen nach der fachspezifischen Anlage für das Fach Geschichte in der Fassung vom 27.09.2005 können letztmalig im Sommersemester 2010 abgelegt werden. Studierende des Faches Geschichte, die sich in einem höheren Fachsemester befinden, können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der fachspezifischen Anlage für das Fach Geschichte in der Fassung vom 26.09.2006 geprüft werden.

(7) Die fachspezifische Anlage für das Fach Religionswissenschaft/Werte und Normen gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2007/2008 das Studium des Faches Religionswissenschaft/Werte und Normen im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang aufgenommen haben.

(8) Für Studierende des Faches Religionswissenschaft/Werte und Normen, die sich in einem höheren Fachsemester befinden, gilt der allgemeine Teil dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit der fachspezifischen Anlage für das Fach Religionswissenschaft/Werte und Normen in der Fassung vom 26.09.2006. Prüfungen nach der fachspezifischen Anlage für das Fach Religionswissenschaft/Werte und Normen in der Fassung vom 26.09.2006 können letztmalig im Sommersemester 2012 abgelegt werden. Studierende des Faches Religionswissenschaft/Werte und Normen, die sich in einem höheren Fachsemester befinden, können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden.

(9) Die fachspezifische Anlage für das Fach Englisch gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2007/2008 das Studium des Faches Englisch im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang aufgenommen haben.

(10) Für Studierende des Faches Englisch, die sich in einem höheren Fachsemester befinden, gilt der allgemeine Teil dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit der fachspezifischen Anlage für das Fach Englisch in der Fassung vom 26.09.2006. Die Module Foundations Linguistics 1 und 2 können jedoch nur noch entsprechend der neuen Fassung studiert werden. Prüfungen nach der fachspezifischen Anlage für das Fach Englisch in der Fassung vom 26.09.2006 können letztmalig im Sommersemester 2012 abgelegt werden. Studierende des Faches Englisch, die sich in einem höheren Fachsemester befinden, können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Änderungsfassung wird nach der Genehmigung durch das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover in den Verkündungsblättern der beiden Hochschulen bekannt gemacht. Die am 15.04.2008 veröffentlichte Gemeinsame Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover tritt mitsamt der veröffentlichten Anlagen außer Kraft.

Anlage 1 a (zu § 2)

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Urkunde

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn* .....,

geb. am ..... in .....,

den Hochschulgrad Bachelor of Science (B. Sc.)* oder Bachelor of Arts (B. A.)*, nachdem sie/er * die Bachelorprüfung im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang mit den Fachrichtungen*…… am ..... bestanden hat.

(Siegel der Hochschule) Hannover, den .....

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Englischsprachige Fassung:

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Certificate

With this certificate the Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover awards

Ms./Mr.* .....

born ..... in .....

the degree of

Bachelor of Science (B. Sc.)*/ Bachelor of Arts (B. A.)*.

The above-named student has fulfilled the examination requirements in the Bachelor of Science/Bachelor of Arts* programme ..... in the subject areas ……..

Date issued .....

(Official Seal) Hannover, ...

Chair Examination Committee

Anlage 1 b (zu § 2)

Hochschule für Musik und Theater Hannover

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Urkunde

Die Hochschule für Musik und Theater Hannover und die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover verleihen mit dieser Urkunde

Frau/Herrn* .....,

geb. am ..... in .....,

den Hochschulgrad Bachelor of Arts (B. A.), nachdem sie/er* die Bachelorprüfung im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang mit den Fachrichtungen*…….. am ..... bestanden wurde.

(Siegel der Hochschule) Hannover, den .....

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Englischsprachige Fassung:

Hochschule für Musik und Theater Hannover (University of Music and Drama of Hannover)

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Certificate

With this certificate the University of Music an Drama of Hannover and the Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover awards

Ms./Mr.* .....

born ..... in .....

the degree of

Bachelor of Arts (B. A.).

The above-named student has fulfilled the examination requirements in the Bachelor of Science/Bachelor of Arts* programme ..... in the subject areas ……..

Date issued .....

(Official Seal) Hannover, ...

Chair Examination Committee

Anlage 2 a (zu § 19 Abs. 1)

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Zeugnis

Frau/Herr* .....,

geboren am ..... in .....,

hat die Bachelorprüfung im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang am …… mit der Gesamtnote[1] ..... bestanden.

	Note	Leistungspunkte (ECTS)
Fach**	.....	.....
Fach**	.....	.....
Professionalisierungsbereich:**		
Allgemeiner Teil**	.....	.....
Lehramtsbezogener Teil**	.....	.....

Bachelorarbeit über das Thema: ..... (Note) .....(Leistungspunkte) .....

(Siegel der Hochschule) Hannover, den .....

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

[1] Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

** Dem Zeugnis ist ein Verzeichnis der bestandenen Module und ggf. Prüfungsleistungen beigefügt.

Englischsprachige Fassung:

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

CERTIFICATE AND ACADEMIC RECORD

Ms./Mr.* .....

born ..... in .....

has passed the Bachelor's Examination in the Joint Bachelor Programme "Fächerübergreifender Bachelorstudiengang" with the overall grade[1] : .....

Subject of Bachelor's thesis .....

Subject of examination**	grade	credit points
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....

Vocational training field:

General part

Teacher-training section:

(Official Seal) Hannover, ...

Chair Examination Committee

[1] grades: very good, good, fair, satisfactory

** A list is attached which contains the modules passed and results achieved as part of the examination.

Anlage 2 b (zu § 19 Abs. 1)

Hochschule für Musik und Theater Hannover
Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Zeugnis

Frau/Herr* .....,
geboren am ..... in .....,
hat die Bachelorprüfung im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang am …… mit der Gesamtnote[1] ..... bestanden.

	Note	Leistungspunkte (ECTS)
Fach**	.....	.....
Fach**	.....	.....
Professionalisierungsbereich:**		
Allgemeiner Teil**	.....	.....
Lehramtsbezogener Teil**	.....	.....

Bachelorarbeit über das Thema: ..... (Note) .....(Leistungspunkte) .....

(Siegel der Hochschule) Hannover, den .....
Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

[1] Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.
** Dem Zeugnis ist ein Verzeichnis der bestandenen Module und ggf. Teilprüfungsleistungen beigefügt.

Englischsprachige Fassung:

University of Music and Drama of Hannover
Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

CERTIFICATE AND ACADEMIC RECORD

Ms./Mr.* .....
born ..... in .....
has passed the Bachelor's Examination in the Joint Bachelor Programme "Fächerübergreifender Bachelorstudiengang" with the overall grade[1] : .....

Subject of Bachelor's thesis .....

Subject of examination**	grade	credit points
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....

Vocational training field:
General part
Teacher-training section:

(Official Seal) Hannover, ...
Chair Examination Committee

[1] grades: very good, good, fair, satisfactory
** A list is attached which contains the modules passed and results achieved as part of the examination.

Anlage 2 c (zu § 19 Abs. 1)

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Verzeichnis der bestandenen Module

Frau/Herr* .....,

geboren am ..... in .....,

hat im Rahmen der Bachelorprüfung im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang folgende Module und Prüfungsleistungen bestanden.

Majorfach*

Modul ***	Note	Leistungspunkte (ECTS)
.....	.....	.....

Minorfach*

Modul***	Note	Leistungspunkte (ECTS)
.....	.....	.....

Professionalisierungsbereich:

Modul***	Note	Leistungspunkte (ECTS)
……	……..	……

(Siegel der Hochschule) Hannover, den .....

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Englischsprachige Fassung:

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

ACADEMIC RECORD

Ms./Mr.* .....

born ..... in .....

has successfully passed the following courses in the Joint Bachelor's Programme "Fächerübergreifender Bachelorstudiengang"

Major*

Module***	grade[1]	credit points
.....	.....	.....

Minor*

Module***	grade[1]	credit points
.....	.....	.....

Vocational Training Field:

Module***	grade[1]	credit points
……	……	……

(Official Seal) Hannover, ...

Chair Examination Committee

[1] grades: very good, good, fair, satisfactory

Anlage 2 d (zu § 19 Abs. 1)

Hochschule für Musik und Theater Hannover
Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Verzeichnis der bestandenen Module

Frau/Herr* .....,
geboren am ..... in .....,
hat im Rahmen der Bachelorprüfung im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang folgende Module und Prüfungsleistungen bestanden.

Majorfach*

Modul ***	Note	Leistungspunkte (ECTS)
.....	.....	.....

Minorfach*

Modul***	Note	Leistungspunkte (ECTS)
.....	.....	.....

Professionalisierungsbereich:

Modul***	Note	Leistungspunkte (ECTS)
……	……..	……

(Siegel der Hochschule) Hannover, den .....
Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Englischsprachige Fassung:

Hochschule für Musik und Theater Hannover (University of Music and Drama of Hannover)
Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

ACADEMIC RECORD

Ms./Mr.* .....
born ..... in .....
has successfully passed the following courses in the Joint Bachelor's Programme "Fächerübergreifender Bachelorstudiengang"

Major*

Module***	grade[1]	credit points
.....	.....	.....

Minor*

Module***	grade[1]	credit points
.....	.....	.....

Vocational Training Field:

Module***	grade[1]	credit points
……	……	……..

(Official Seal) Hannover, ...
Chair Examination Committee

[1] grades: very good, good, fair, satisfactory

* Zutreffendes einsetzen.

*** Bei angerechneten Prüfungsleistungen Name der Institution.

Anlage 3 (zu § 3 Abs. 2)

Folgende Fächer können gemäß § 3 Abs. 2 in den von den Fakultäten zugelassenen Fächerkombinationen gewählt werden:

- Biologie
- Chemie
- Darstellendes Spiel
- Deutsch
- Englisch
- Evangelische Theologie
- Geographie
- Geschichte
- Katholische Theologie
- Mathematik
- Medienmanagement
- Musik
- Philosophie
- Physik
- Politik
- Religionswissenschaft/Werte und Normen
- Sport

Fachspezifische Anlage Englisch

1. Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen regelt der Modulkatalog. Den Modulbeschreibungen sind Details über Qualifikationsziele, Lehrinhalte, -formen etc. der Module zu entnehmen.
2. Grundlage für alle Kurse/Module: regelmäßige Teilnahme. Die Studienleistungen werden näher geregelt und spezifiziert in den Course Descriptions (Beschreibung der Lehrveranstaltungen) des Englischen Seminars und sind nach Festlegung der Lehrenden zu erbringen.
3. Sofern nicht einzelnen Veranstaltungen zugewiesen, prüfen die hier aufgeführten Prüfungsleistungen Gesamtmodulinhalte ab und sind veranstaltungsübergreifend. Nichtbestandene Modulprüfungen können einmalig wiederholt werden; Wiederholungsprüfungen nach § 11 Abs 1 werden grundsätzlich mündlich abgenommen. Im Laufe des BA-Studiums im Fach Englisch können insgesamt zwei Modulprüfungen jeweils ein zweites Mal wiederholt werden. Ausgenommen davon ist das Modul Bachelorarbeit.

1. Englisch als Major-Fach

1.1 Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studien-leistungen	Prüfungs-leistungen	Leistungspunkte		Work-load
				summiert	einzeln	
Foundations Linguistics 1	LingF1 (2 SWS) Introduction to Linguistics I	Seminararbeit	Klausur (90 min.) über LingF1 + Ling F2	6	3	90 Std.
	LingF2 (2 SWS) Introduction to Linguistics II	Seminararbeit			3	90 Std.
Foundations Linguistics 2	LingF3 (1 SWS) Survey class	Seminararbeit/ Klausur	Klausur (90 min.) in in LingF3 oder Klausur (90 min.) bzw. – nach Wahl der Lehrenden - Hausarbeit (3000 Wörter) in LingF4	9	4	120 Std.
	LingF4 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit/ Klausur / Referat / Hausarbeit				
Advanced Linguistics	LingA1 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit/ Referat/ Hausarbeit	Hausarbeit (5000 Wörter in LingA1 oder LingA2	10	5	150 Std.
	LingA2 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit/ Referat/ Hausarbeit			5	150 Std.
Advanced English Skills	SPCS (2 SWS) Communication Skills	Seminararbeit/ Referat/Übungen	Präsentation (10 min.)	6	3	90 Std.
	SPAWR (2 SWS) Academic Writing & Research	Seminararbeit/ Referat/Übungen			3	90 Std.
Writing in English	SPTAP (2 SWS) Textual Analysis & Production	Seminararbeit/ Referat/Übungen	Klausur (Essay) (120 min.)	6	3	90 Std.
	SPEW (2 SWS) Expository Writing	Seminararbeit/ Referat/Übungen			3	90 Std.

Integrated English Practice	SPTOP1 (2 SWS) Topic 1	Seminararbeit/ Referat/Übungen	Essay (2000 Wörter) entweder in SPTOP1 oder in SPTOP2	6	3	90 Std.
	SPTOP2 (2 SWS) Topic 2	Seminararbeit/ Referat/Übungen			3	90 Std.
Contexts of English Language Use	SPEP (2 SWS) English for Professional Use	Seminararbeit/ Referat/Übungen	Hausarbeit in SPVE (2500 Wörter)	6	3	90 Std.
	SPVE (2 SWS) Varieties of English Language Use	Seminararbeit/ Referat/Übungen			3	90 Std.
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit		Bachelorarbeit	10	8	240 Std.
	Examensvorbereitung (Kolloquium/ Konsultation)		Mündliche Bachelorprüfung		2	60 Std.

1.2 Wahlpflichtmodule

Studierende belegen entweder das Modul *Foundations American Studies 1* und dann das Modul *Foundations British Studies 2* oder umgekehrt zunächst das Modul *Foundations British Studies* 1 und im Anschluss das Modul *Foundations American Studies 2*.

Nach den zwei erfolgreich absolvierten *Foundations*-Modulen wird entweder das Aufbaumodul *Advanced American Studies* oder *Advanced British Studies* gewählt.

Studierende mit Englisch als Major-Fach, die nicht das Modul Erziehungswissenschaft im Professionalisierungsbereich belegen, können ein weiteres sprachpraktisches Modul *Integrated English Practice* unter anderem Themenschwerpunkt als im Pflichtmodul wählen.

Das Modul *Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language* ist verpflichtend für Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien (Master of Education) anstreben.

Wird nicht das Modul *Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language* belegt, so kann alternativ ein weiteres Modul *Advanced American Studies 1, Advanced British Studies* oder *Advanced Linguistics* unter anderem Themenschwerpunkt als im Pflicht-/Wahlpflichmodul gewählt werden.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studien-leistungen	Prüfungs-leistungen	Leistungspunkte		Work-load
				summiert	einzeln	
Foundations American Studies 1	AmerF1 (2 SWS) Introduction to Literary and Cultural Studies	Seminararbeit/ Referat/ Hausarbeit	Klausur (90 min.)	10	4	120 Std.
	AmerF2 (2 SWS) Survey of American Literature & Culture I	Seminararbeit			3	90 Std.
	AmerF3 (2 SWS) Survey of American Literature & Culture II	Seminararbeit			3	90 Std.
Foundations American Studies 2	AmerF4 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit/ Referat/ Hausarbeit	Klausur (90 min.)	11	5	150 Std.
	AmerF2 (2 SWS) Survey of American Literature & Culture I	Seminararbeit			3	90 Std.
	AmerF3 (2 SWS) Survey of American Literature & Culture II	Seminararbeit			3	90 Std.
Advanced American Studies	AmerA1 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit/ Referat/ Hausarbeit	Hausarbeit (12 Seiten; 5000 Wörter) in AmerA1 oder AmerA2	10	5	150 Std.
	AmerA2 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit/ Referat/ Hausarbeit			5	150 Std.
Foundations British Studies1	BritF1 (2 SWS) Introduction to Literary and Cultural Studies	Seminararbeit/ Referat/ Hausarbeit/ Klausur	Klausur (90 min.)	10	4	120 Std.
	BritF2 (2 SWS) Survey of British and Anglophone Literatures and Cultures I	Seminararbeit			3	90 Std.
	BritF3 (2 SWS) Survey of British and Anglophone Literatures and Cultures II	Seminararbeit			3	90 Std.
Foundations British Studies 2	BritF4 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit/ Referat/ Hausarbeit	Klausur (90 min.)	11	5	150 Std.
	BritF2 (2 SWS) Survey of British and Anglophone Literatures and Cultures I	Seminararbeit			3	90 Std.

	BritF3 (2 SWS) Survey of British and Anglophone Literatures and Cultures II	Seminararbeit			3	90 min.
Advanced British Studies	BritA1 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit/ Referat/ Hausarbeit	Hausarbeit (12 Seiten; 5000 Wörter) in BritA1 oder BritA2	10	5	150 Std.
	BritA2 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit/ Referat/ Hausarbeit			5	150 Std.
Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language	DidF1 (2 SWS) Einführung in die Didaktik des Englischen	Seminararbeit/ Referat	Klausur (90 min.)	10	5	150 Std.
	DidF2 (2 SWS) Seminar Sprach-, Literatur-, Mediendidaktik	Seminararbeit/ Referat/ Hausarbeit			5	150 Std.

2. Englisch als Minor-Fach

2.1 Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studien-leistungen	Prüfungs-leistungen	Leistungspunkte		Work-load
				summiert	einzeln	
Foundations Linguistics	LingF1 (2 SWS) Introduction to Linguistics I	Seminararbeit	Klausur (90 min.) über LingF1+LingF2	11	3	90 Std.
	LingF2 (2 SWS) Introduction to Linguistics II	Seminararbeit	Nach Wahl der Lehrenden Klausur (90 min.) oder Hausarbeit (3000 Wörter) in LIngF4		3	90 Std.
	LingF4 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit/ Referat/ Hausarbeit			5	150 Std.
Advanced English Skills	SPCS (2 SWS) Communication Skills	Seminararbeit/ Referat/Übungen	Präsentation (10 min.)	6	3	90 Std.
	SPAWR (2 SWS) Academic Writing & Research	Seminararbeit/ Referat/Übungen			3	90 Std.
Writing in English	SPTAP (2 SWS) Textual Analysis & Production	Seminararbeit/ Referat/Übungen	Klausur (Essay) (120 min.)	6	3	90 Std.
	SPEW (2 SWS) Expository Writing	Seminararbeit/ Referat/Übungen			3	90 Std.

2.2 Wahlpflichtmodule

Studierende belegen entweder das Modul *Foundations American Studies 1* und dann das Modul *Foundations British Studies 2* oder umgekehrt zunächst das Modul *Foundations British Studies* 1 und im Anschluss das Modul *Foundations American Studies 2*.

Studierende mit Englisch als Minor-Fach, die nicht das Modul Erziehungswissenschaft im Professionalisierungsbereich belegen, können das Modul Integrated English Practice oder das Modul Contexts of English Language Use wählen, das noch nicht gewählt wurde.

Das Modul *Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language* ist verpflichtend für Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien (Master of Education) anstreben.

Wird nicht das Modul *Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language* belegt, so kann alternativ ein Modul *Foundations American Studies 1* oder *Foundations Britisch Stadies 1* gewählt werden.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studien-leistungen	Prüfungs-leistungen	Leistungspunkte		Work-load
				summiert	einzeln	
Foundations American Studies 1	AmerF1 (2 SWS) Introduction to Literary and Cultural Studies	Seminararbeit/ Referat/ Hausarbeit	Klausur (90 min.)	10	4	120 Std.
	AmerF2 (2 SWS) Survey of American Literature & Culture I	Seminararbeit			3	90 Std.
	AmerF3 (2 SWS) Survey of American Literature & Culture II	Seminararbeit			3	90 Std.
Foundations American Studies 2	AmerF4 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit/ Referat/ Hausarbeit	Klausur (90 min.)	11	5	150 Std.
	AmerF2 (2 SWS) Survey of American Literature & Culture I	Seminararbeit			3	90 Std.
	AmerF3 (2 SWS) Survey of American Literature & Culture II	Seminararbeit			3	90 min.
Foundations British Studies 1	BritF1 (2 SWS) Introduction to Literary and Cultural Studies	Seminararbeit/ Referat/ Hausarbeit/ Klausur	Klausur (90 min.)	10	4	120 Std.
	BritF2 (2 SWS) Survey of British and Anglophone Literatures and Cultures I	Seminararbeit			3	90 Std.
	BritF3 (2 SWS) Survey of British and Anglophone Literatures and Cultures II	Seminararbeit			3	90 Std.
Foundations British Studies 2	BritF4 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit/ Referat/ Hausarbeit	Klausur (90 min.)	11	5	150 Std.
	BritF2 (2 SWS) Survey of British and Anglophone Literatures and Cultures I	Seminararbeit			3	90 Std.
	BritF3 (2 SWS) Survey of British and Anglophone Literatures and Cultures II	Seminararbeit			3	90 min.

Integrated English Practice	SPTOP1 (2 SWS) Topic 1	Seminararbeit/ Referat/Übungen	Essay in SPTOP1 (2000 Wörter) oder Essay in SPTOP2 (2000 Wörter)	6	3	90 Std.
	SPTOP2 (2 SWS) Topic 2	Seminararbeit/ Referat/Übungen			3	90 Std.
Contexts of English Language Use	SPEP (2 SWS) English for Professional Use	Seminararbeit/ Referat/Übungen	Hausarbeit in SPVE (2500 Wörter)	6	3	90 Std.
	SPVE (2 SWS) Varieties of English Language Use	Seminararbeit/ Referat/Übungen			3	90 Std.
Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language	DidF1 (2 SWS) Einführung in die Didaktik des Englischen	Seminararbeit/ Referat	Klausur (90 min.)	10	5	150 Std.
	DidF2 (2 SWS) Seminar Sprach-, Literatur-, Mediendidaktik	Seminararbeit/ Referat/ Hausarbeit			5	150 Std.

Fachspezifische Anlagen Religionswissenschaft/Werte und Normen

1. Religionswissenschaft/ Werte und Normen als Major-Fach

1.1 Pflichtmodule

Name des Moduls	Lehrveranstaltungen	Prüfungs-leistungen[1]	Leistungs-punkte[2]	Workload
Einführungsmodul Religionsgeschichte	2 Seminare, Vorlesung, Tutorium	Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)	17	510 Std.
Einführungsmodul Systematische Religionswissenschaft	2 Seminare, Vorlesung, Tutorium	Hausarbeit (12 Seiten / 24.000 Zeichen)	17	510 Std.
Methodenmodul	Vorlesung, Forschungs-lernseminar (zwei-semestrig)	Präsentation (25 Min.)	16	480 Std.
Bachelorarbeit	Seminar oder Kolloquium	Bachelorarbeit (ca. 40 Seiten / 80.000 Zeichen)	10	300 Std.

1.2 Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich müssen je nach inhaltlichem Schwerpunkt (Religionswissenschaft oder Werte und Normen) unterschiedliche Module studiert werden. Wird ein Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien, Fach Werte und Normen, angestrebt, ist der Schwerpunkt Werte und Normen zu belegen und die Module „Vertiefungsmodul Religionsgeschichte“, das „Modul Praktische Philosophie“, das „Modul Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse“ oder anstelle dieses letztgenannten Moduls das „Basismodul Kulturanthropologie und Weltgesellschaft“ sowie das Modul „Fachdidaktik zu studieren. Im Professionalisierungsbereich sind die lehramtsbezogenen Anteile zu studieren
Wird der fachwissenschaftliche Schwerpunk Religionswissenschaft gewählt, sind die drei Vertiefungsmodule „Vertiefungsmodul Religionsgeschichte“, „Vertiefungsmodul Systematische Religionswissenschaft“ und „Vertiefungsmodul Interdisziplinäre Zugänge religionswissenschaftlicher Forschung“ zu studieren.
Anstelle des Moduls „Fachdidaktik“, das für Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben, verpflichtend ist, können Studierende mit einem anderen Studienziel (fachwissenschaftlicher Masterstudiengang, Beruf) stattdessen ein Modul aus den Modulen Religion im lokalen Kontext“, „Geschichte der Philosophie“, „Themenmodul Kultur, Bildung, Medien“, „Themenmodul Sozialwissenschaftliche Gender Studies“, „Basismodul Kulturanthropologie und Weltgesellschaft“ oder „Modul Berufsorientierung“ wählen.
Das Modul „Religion im lokalen Kontext“ kann von Studierenden gewählt werden, die in einen fachwissenschaftlichen Masterstudiengang oder eine Berufstätigkeit nach dem Bachelor wechseln wollen. Studierende, die einen Lehramtsstudiengang anstreben, wählen ein Fachdidaktikmodul im Minorfach.
Alternativ zum Modul Grundwissen Erziehungswissenschaft/ Psychologie des Professionalisierungsbereichs, das für Studierende mit dem Studienziel Master für das Lehramt an Gymnasien verpflichtend ist, können Studierende mit einem anderen Studienziel das „Modul Independent Reading“ wählen.

[1] Sind die Prüfungsleistungen nicht explizit an eine Veranstaltung innerhalb eines Moduls gebunden, so legen die Studierenden in Absprache mit den Lehrenden die Veranstaltung fest, in der die Prüfungsleistung erbracht werden muss. Gemäß § 11 Abs. 1 ist eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen möglich; diese wird grundsätzlich als mündliche Prüfung von ca. 20 Minuten Dauer durchgeführt. Ausgenommen davon ist das Modul Bachelorarbeit.

[2] Zur Vergabe der zugeordneten Leistungspunkte sind alle in einem Modul erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Die Studienleistungen sind nach Maßgabe der Studienordnung zu erbringen. Sie werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und festgelegt.

Name des Moduls	Lehrveranstaltungen	Prüfungs-leistungen[3]	Leistungs-punkte[4]	Workload
Vertiefungsmodul Religionsgeschichte	2 Lehrveranstaltungen	Referat (25 min.) mit Ausarbeitung (ca. 7 Seiten / 14.000 Zeichen) oder mündliche Prüfung (20 Min.)	10	300 Std.
Vertiefungsmodul Systematische Religionswissenschaft	2 Lehrveranstaltungen	Referat (25 min.) mit Ausarbeitung (ca. 7 Seiten / 14.000 Zeichen) oder mündliche Prüfung (15 Min.)	10	300 Std.
Vertiefungsmodul Interdisziplinäre Zugänge religionswissenschaftlicher Forschung	2 Lehrveranstaltungen	Referat (25 min.) mit Ausarbeitung (ca. 7 Seiten / 14.000 Zeichen) oder mündliche Prüfung (15 Min.)	10	300 Std.
Modul Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse-	2 Lehrveranstaltungen	Mündliche Prüfung (20 Min.)	10	300 Std.
Basismodul Kulturanthropologie und Weltgesellschaft	2 Seminare	Mündliche Prüfung (20 Min.)	10	300 Std.
Modul praktische Philosophie-	2 Seminare	Referat, Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20 Min.)	10	300 Std.
Fachdidaktik	2 fachdidaktische Seminare	Referat (25 min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.)	10	300 Std.
Geschichte der Philosophie	Zweisemestrige Ringvorlesung zur Einführung in die Geschichte der Philosophie	Hausarbeit (10-12 Seiten) oder mündliche Prüfung (20 Min.)	10	300
Themenmodul Kultur, Bildung, Medien	2 Lehrveranstaltungen	Mündliche Prüfung (20 Min.)	10	300
Themenmodul Sozialwissenschaftliche Genderstudies	2 Lehrveranstaltungen	Mündliche Prüfung (20 Min.)	10	300
Modul Berufsorientierung	Praktikum, Lehrveranstaltungen	Seminararbeit (=Praktikumsbericht, 5 Seiten / 10.000 Seiten)	10	300 Std.
Religionen im lokalen Kontext	2 Lehrveranstaltungen	Mündliche Prüfung (20 Min.)	10	300 Std.
Independent Reading	Kolloquium	Hausarbeit (12 Seiten/ 24.000 Zeichen)	6	180

[3] Sind die Prüfungsleistungen nicht explizit an eine Veranstaltung innerhalb eines Moduls gebunden, so legen die Studierenden in Absprache mit den Lehrenden die Veranstaltung fest, in der die Prüfungsleistung erbracht werden muss. Gemäß § 11 Abs. 1 ist eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen möglich; diese wird grundsätzlich als mündliche Prüfung von ca. 20 Minuten Dauer durchgeführt. Ausgenommen davon ist das Modul Bachelorarbeit.

[4] Zur Vergabe der zugeordneten Leistungspunkte sind alle in einem Modul erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Die Studienleistungen sind nach Maßgabe der Studienordnung zu erbringen. Sie werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und festgelegt.

2. Religionswissenschaft/ Werte und Normen als Minorfach

2.1 Pflichtmodule

Name des Moduls	Lehrveranstaltungen	Prüfungs-leistungen[5]	Leistungs-punkte[6]	Workload
Einführungsmodul Religionsgeschichte	2 Seminare, Vorlesung, Tutorien	Klausur (60 Min.)	17	510 Std.
Einführungsmodul Systematische Religionswissenschaft	2 Seminare, Vorlesung, Tutorium	Hausarbeit (12 Seiten / 24.000 Zeichen	17	510 Std.
Vertiefungsmodul Religionswissenschaft	3 Lehrveranstaltungen	Referat (25 min.) mit Ausarbeitung (ca. 7 Seiten / 14.000 Zeichen) oder mündliche Prüfung (20 Min.)	16	480 Std.

2.2 Wahlpflichtmodule

Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien, Fach Werte und Normen anstreben, wählen das Modul „Fachdidaktik“ im Minorfach. Studierende, die einen Fachwissenschaftlichen Master oder den Übergang in eine Berufstätigkeit nach dem Bachelor anstreben, können ein fachwissenschaftliches Modul im Umfang von 10 LP im ihrem Major- oder eines der beiden fachwissenschaftlichen Module („Religion im kulturellen Kontext“, „Geschichte der Philosophie“) im Minorfach wählen.

Alternativ zum Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaft/ Psychologie“ des Professionalisierungsbereichs, das für Studierende mit dem Studienziel Master für das Lehramt an Gymnasien verpflichtend ist, können Studierende mit einem anderen Studienziel das „Modul Independent Reading“ wählen.

Name des Moduls	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen[5]	Leistungs-punkte[6]	Workload
Fachdidaktik	2 fachdidaktische Seminare	Referat (25 min.) mit Ausarbeitung (ca. 7 Seiten / 14.000 Zeichen) oder mündliche Prüfung (20 Min.)	10	300 Std.
Religionen im lokalen Kontext	2 Lehrveranstaltungen	Mündliche Prüfung (20 Min.)	10	300
Geschichte der Philosophie	Zweisemestrige Ringvorlesung zur Einführung in die Geschichte der Philosophie	Hausarbeit (10-12 Seiten) oder mündliche Prüfung (20 Min.)	10	300
Independent Reading	Kolloquium	Hausarbeit (12 Seiten/ 24.000 Zeichen)	6	180

[5] Sind die Prüfungsleistungen nicht explizit an eine Veranstaltung innerhalb eines Moduls gebunden, so legen die Studierenden in Absprache mit den Lehrenden die Veranstaltung fest, in der die Prüfungsleistung erbracht werden muss. Gemäß § 17 Abs. 1 ist eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen möglich; diese wird grundsätzlich als mündliche Prüfung von ca. 20 Minuten Dauer durchgeführt. Ausgenommen davon ist das Modul Bachelorarbeit.

[6] Zur Vergabe der zugeordneten Leistungspunkte sind alle in einem Modul erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Die Studienleistungen sind nach Maßgabe der Studienordnung zu erbringen. Sie werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und festgelegt.

Fachspezifische Anlage Musik

Der fächerübergreifende Bachelorstudiengang mit Musik als Major-Fach hat eine Regelstudiendauer von 4 Jahren. Nach § 7 (1) NHG ist daher eine Zwischenprüfung erforderlich. Mit dem Bestehen der Pflichtmodule des ersten Studienjahres gilt die Zwischenprüfung als bestanden. Diese Module müssen bis zum Ende des 4. Semesters bestanden sein, andernfalls ist die Zwischenprüfung nicht bestanden. Wenn die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden ist, wird die Studierende/der Studierende nach § 11 Abs. 7 vom Studium des Faches Musik ausgeschlossen und kann einmal ein anderes Hauptfach aus dem Fächerkatalog nach Anlage 3 wählen. Eine gesonderte Anmeldung zur Zwischenprüfung ist nicht erforderlich. Über die bestandene Zwischenprüfung im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang Erstes Fach (Major) Musik ist nach Bestehen aller Pflichtmodule des ersten Studienjahres eine Bescheinigung auszustellen. Als Datum der Bescheinigung ist der Tag anzugeben, an dem die Ableistung des letzten zur Zwischenprüfung gehörenden Pflichtmoduls bescheinigt wurde. Die Bescheinigung wird von der Studiengangssprecherin/dem Studiengangssprecher unterschrieben.

Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die Hochschule hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen nachgeholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Das Fach Musik kann in den Studienrichtungen Klassik oder Jazz/Rock/Pop studiert werden. Die Hauptfächer Dirigieren und Rhythmik können nur in der Studienrichtung Klassik studiert werden. Die Instrumente Akkordeon, Blockflöte, Fagott, Kontrabass, Klarinette, Oboe, Orgel, Tuba, Viola, Violine und Violoncello können nur in der Studienrichtung Klassik studiert werden. Die Instrumente E-Bass, E-Gitarre und Keyboard können nur in der Studienrichtung Jazz/Rock/Pop studiert werden.

Sind alternative Prüfungsleistungen vorgesehen, legt die Prüferin oder der Prüfer die Prüfungsform bis spätestens zur dritten Lehrveranstaltung des Semesters fest und gibt dies durch Aushang am Mitteilungsbrett des Studiengangs bekannt.

1. Musik als Major-Fach

1.1 Pflichtmodule

Name des Moduls	Teilmodule	Studienleistungen[1]	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte		Workload
				Summe	einzeln	
Künstlerische Ausbildung Basis 1[2]	Hauptfach I[3] je 1 SWS Einzelunterricht im 1. und 2. Semester		Musikpraktische Präsentation (ca. 15 Min.) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Min.) oder Seminararbeit oder Klausur[4]	17 (510 Std.)	8	240 Std.
	Nebenfach 1/I[5] je 0,75 SWS Einzelunterricht im 1. und 2. Semester				4	120 Std.
	Nebenfach 2/I[5] je 0,75 SWS Einzelunterricht im 1. und 2. Semester				4	120 Std.
	Hauptfach-Ensemble I je 0,5 SWS Einzelunterricht im 1. und 2. Semester				1	30 Std.

[1] Studienleistungen sind entsprechend der Studienordnung und den Lehrveranstaltungsankündigungen zu erbringen. Selbstverständliche Studienleistung für jede Veranstaltung ist Regelmäßige Teilnahme.
[2] Eines der künstlerischen Fächer (Hauptfach, Nebenfach 1 und Nebenfach 2) muss Gesang und eines Klavier sein.
[3] Als Hauptfach kann gewählt werden: Instrument (Akkordeon, Blockflöte, E-Bass, E-Gitarre, Fagott, Querflöte, Gitarre, Horn, Kontrabass, Klavier, Klarinette, Keyboard, Oboe, Orgel, Posaune, Saxophon, Schlagzeug, Trompete, Tuba, Viola, Violine, Violoncello), Gesang, Dirigieren, Komposition, Musiktheorie oder Rhythmik. Ist die Studienrichtung Jazz/Rock/Pop gewählt worden, wird der Einzelunterricht im 1. und 2. Semester in Jazz und Klassik geteilt unterrichtet. Wird das Hauptfach Dirigieren, Komposition, Musiktheorie oder Rhythmik gewählt, muss das Nebenfach 1 Klavier und das Nebenfach 2 Gesang sein.
[4] Die Prüfungsart ist den jeweiligen Hauptfächern in der Studienordnung zugewiesen.
[5] Als Nebenfach kann gewählt werden: Gesang, Instrument (Akkordeon, Blockflöte, E-Bass, E-Gitarre, Fagott, Querflöte, Gitarre, Horn, Kontrabass, Klavier, Klarinette, Keyboard, Oboe, Orgel, Posaune, Saxophon, Schlagzeug, Trompete, Tuba, Viola, Violine, Violoncello).
In der Studienrichtung Jazz/Rock/Pop wird das Nebenfach Gesang im 1. und 2. Semester in Klassik unterrichtet. Im 3. und 4. Semester erfolgt der Unterricht in Jazz. Ab dem 5. Semester (Zuwahlfach 1 od. 2) kann der Unterricht in Jazz oder Klassik erfolgen.

Name des Moduls	Teilmodule	Studien-leistungen[6]	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte		Work-load
				Summe	einzeln	
Künstlerische Ausbildung Basis 2	Hauptfach II[7] je 1 SWS Einzelunterricht im 3. und 4. Semester		Musikpraktische Präsentation (ca. 15 Min.) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Min.) oder Seminararbeit oder Klausur [10]	9 (270 Std.)	5	150 Std.
	Nebenfach 1/II[8] je 0,75 SWS Einzelunterricht im 3. und 4. Semester		Musikpraktische Präsentation (ca. 10 Min.) [11]		2	60 Std.
	Nebenfach 2/II[9] je 0,75 SWS Einzelunterricht im 3. und 4. Semester		Musikpraktische Präsentation (ca. 10 Min.) [11]		2	60 Std.
Künstlerische Ausbildung Aufbau	Schwerpunktfach I[12] je 1 SWS Einzelunterricht im 5. und 6. Semester		Musikpraktische Präsentation (ca. 20 Min.) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Min.) oder Seminararbeit oder Klausur (180 Min.)	8 (240 Std.)	5	150 Std.
	Zuwahlfach 1/I[13] je 0,75 SWS Einzelunterricht im 5. und 6. Semester		Musikpraktische Präsentation (ca. 15 Min.) oder mündliche Prüfung (ca. 15 Min.) oder Seminararbeit		3	90 Std.
Ensemble Basis 1[14]	Ensemblesingen je 1,5 SWS Gruppen-unterricht im 1. und 2. Semester			7 (210 Std.)	2	60 Std.
	Basiskurs Vokalmusik je 1,5 SWS Gruppen-unterricht im 1. und 2. Semester		Seminararbeit		2	60 Std.
	Dirigieren I je 1 SWS Gruppenunterricht im 1. und 2. Semester				2	60 Std.
	Chor-/ Orchester-phase I[15] 1 SWS Gruppenunterricht im 2. Semester				1	30 Std.

[6] Studienleistungen sind entsprechend der Studienordnung und den Lehrveranstaltungsankündigungen zu erbringen. Selbstverständliche Studienleistung für jede Veranstaltung ist Regelmäßige Teilnahme. Studienleistungen werden für jedes Semester bescheinigt.

[7] Fortführung des Hauptfaches aus dem Modul "Künstlerische Ausbildung Basis 1"

[8] Fortführung des Nebenfaches 1 aus dem Modul "Künstlerische Ausbildung Basis 1"

[9] Fortführung des Nebenfaches 2 aus dem Modul "Künstlerische Ausbildung Basis 1"

[10] Die Prüfungsart ist dem jeweiligen Hauptfach in der Studienordnung zugewiesen

[11] Die Prüfungsleistung muss erbracht werden, wenn das Nebnfach nicht als Schwerpunkt- oder Zuwahlfach weitergeführt wird.

[12] Innerhalb des Moduls „Künstlerische Ausbildung Aufbau“ wird im dritten Studienjahr das Schwerpunktfach angeboten. Als Schwerpunktfach kann nach Maßgabe der Lehrkapazität der Hochschule eines der drei bisherigen künstlerischen Fächer (entweder das Hauptfach oder Nebenfach 1 oder Nebenfach 2 in Absprache mit der zuständigen Lehrkraft) oder aufgrund eines positiven Gutachtens der jeweils zuständigen Fachlehrkraft auch eines der übrigen Fächer im Hauptfachkanon (Dirigieren, Komposition, Musiktheorie, Rhythmik) oder Sprechen oder Schlagzeug oder Populäre Klavierbegleitung gewählt werden. Da die zu Beginn des Studiums gewählte Studienrichtung fortgeführt wird, ist dies bei der Wahl des Schwerpunktfaches zu berücksichtigen. Das Schwerpunktfach kann nicht gleichzeitig Bestandteil eines Profilmoduls sein, das im selben Jahr stattfindet. Als Schwerpunktfach, Zuwahlfach 1 und Zuwahlfach 2 müssen unterschiedliche künstlerische Fächer gewählt werden.

[13] Innerhalb des Moduls „Künstlerische Ausbildung Aufbau“ wird im dritten Studienjahr das Zuwahlfach 1/I angeboten. Als Zuwahlfach 1/I kann - soweit nicht bereits Schwerpunktfach – eines der drei bisherigen künstlerischen Fächer (entweder das Hauptfach oder Nebenfach 1 oder Nebenfach 2 in Absprache mit der zuständigen Lehrkraft) oder aufgrund eines positiven Gutachtens der jeweils zuständigen Fachlehrkraft auch eines der übrigen Fächer im Hauptfachkanon (Dirigieren, Komposition, Musiktheorie, Rhythmik) oder Sprechen oder Schlagzeug oder Populäre Klavierbegleitung nach Maßgabe der Lehrkapazität der Hochschule gewählt werden. Da die zu Beginn des Studiums gwählte Studienrichtung fortgeführt wird, ist dies bei der Wahl der Zuwahlfächer zu berücksichtigen. Auf Antrag kann im Zuwahlfach auch Unterricht in einer anderen Studienrichtung genehmigt werden. Das Zuwahlfach kann nicht gleichzeitig Bestandteil eines Profilmoduls sein, das im selben Jahr stattfindet. Als Schwerpunktfach, Zuwahlfach 1 (I+II) und Zuwahlfach 2 müssen unterschiedliche künstlerische Fächer gewählt werden.

[14] In den Modulen Ensemble Basis 1/Basis 2/Aufbau und Musiktheorie Basis 1/Basis 2/Aufbau werden Lehrveranstaltungen für die Studienrichtung Jazz/Rock/Pop angeboten (verpflichtend).

[15] Chor-/Orchesterphase entsprechen im Studienschwerpunkt Jazz/Rock/Pop der Teilnahme an einem entsprechenden Jazz-Ensemble.

Name des Moduls	Teilmodule	Studien-leistungen[16]	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte		Work-load
				Summe	einzeln	
Ensemble Basis 2[17]	Chorsingen I je 2 SWS Gruppenunterricht im 3. und 4. Semester			9 (270 Std.)	2	60 Std.
	Chorleitung I je 1,5 SWS Gruppenunterricht im 3., 4. und 5 Semester		Musikpraktische Präsentation (ca. 25 Min.)		5	150 Std.
	Chor-/ OrchesterphaseII[17] je 1 SWS Gruppenunterricht im 3. und 4. Semester				2	60 Std.
Ensemble Aufbau[17]	Chorsingen II je 2 SWS Gruppenunterricht im 5. und 6. Semester			9 (270 Std.)	2	60 Std.
	Orchesterleitung I je 1,5 SWS Gruppenunterricht im 4., 5. und 6. Semester		Musikpraktische Präsentation (ca. 25 Min.)		5	150 Std.
	Chor-/ Orchesterphase III[17] je 1 SWS Gruppenunterricht im 5. und 6. Semester				2	60 Std.
Musiktheorie Basis 1[17]	Musiktheorie I je 2 SWS Gruppenunterricht im 1. und 2. Semester		Seminararbeit oder Klausur (120 Min.)	10 (300 Std.)	5	150 Std.
	Gehörbildung I je 1 SWS Gruppenunterricht im 1. und 2. Semester		Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (15 Min.)		2	60 Std.
	TbK I je 0,5 SWS Einzelunterricht im 1. und 2. Semester				3	90 Std.
Musiktheorie Basis 2[17]	Musiktheorie II je 2 SWS Gruppenunterricht im 3. und 4. Semester		Seminararbeit oder Klausur (120 Minuten)	7 (210 Std.)	5	150 Std.
	TbK II je 0,5 SWS Einzelunterricht im 3. und 4. Semester		Musikpraktische Präsentation (ca. 15 Min.)		2	60 Std.
Musiktheorie Aufbau[17]	Musiktheorie III je 2 SWS Gruppenunterricht im 5. und 6. Semester		Klausur (180 Min.)	7 (210 Std.)	5	150 Std.
	Analyse je 1 SWS Gruppenunterricht im 5. und 6. Semester				2	60 Std.
Musik-pädagogik/ Musikwissen-schaft Basis 1	Musikgeschichte je 2 SWS Gruppenunterricht im 1. und 2. Semester		Klausur (60 min.)	10 (300 Std.)	5	150 Std.
	Einführung wissenschaft-liches Arbeiten 2 SWS Gruppenunterricht im 1. und. 2. Semester				3	90 Std.
	Musikpädagogik I 2 SWS Gruppenunterricht im 1. od. 2. Semester				2	60 Std.

[16] Studienleistungen sind entsprechend der Studienordnung und den Lehrveranstaltungsankündigungen zu erbringen. Selbstverständliche Studienleistung für jede Veranstaltung ist regelmäßige Teilnahme. Studienleistungen werden für jedes Semester bescheinigt.

[17] In den Modulen Ensemble Basis1/Basis2/Aufbau und Musiktheorie Basis1/Basis2/Aufbau werden Lehrveranstaltungen für die Studienrichtung Jazz/rock/Pop angeboten

Name des Moduls	Teilmodule	Studien-leistungen[18]	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte		Work-load
				Summe	einzeln	
Musik-pädagogik/ Musikwissen-schaft Basis 2	Musikwissenschaft I (Systematische Musik-wissenschaft) 2 SWS; Seminar		Hausarbeit (7-10 Seiten)	9 (270 Std.)	3	90 Std.
	Musikwissenschaft II (Historische Musikwissen-schaft), 2 SWS, Seminar				3	90 Std.
	Musikpädagogik II 2 SWS; Seminar		Hausarbeit (10-15 Seiten)		3	90 Std.
Musik-wissenschaft Aufbau	Musikwissenschaft III (Musikethnologie) 2 SWS; Seminar		Hausarbeit (12-15 Seiten)	6 (180 Std.)	3	90 Std.
	Musikwissenschaft IV 2 SWS; Seminar				3	90 Std.
Praktische Grundlagen	Rhythmik I 1 SWS Gruppenunterricht im 1. od. 2. Semester			7 (210 Std.)	1	30 Std.
	Rhythmische Gehör-bildung je 1 SWS Gruppenunterricht im 1. und 2. Semester				2	60 Std.
	Populäre Klavierbegleitung I je 1 SWS Gruppenunterricht im 1. und 2. Semester				2	60 Std.
	Schlagzeug je 1 SWS Gruppenunterricht im 1. und 2. Semester				2	60 Std.
Interdiszipli-näres Projekt	Seminar 1/I 2 SWS Gruppenunterricht			6 (180 Std.)	3	90 Std.
	Seminar 2/I 2 SWS Gruppenunterricht				3	90 Std.
Bachelorarbeit	Seminar/Kolloquium[19]		Bachelorarbeit	10	2	300 Std.
					8	

[18] Studienleistungen sind entsprechend der Studienordnung und den Lehrveranstaltungsankündigungen zu erbringen. Selbstverständliche Studienleistung für jede Veranstaltung ist regelmäßige Teilnahme. Studienleistungen werden für jedes Semester bescheinigt.
[19] Das Seminar/Kolloquium ist in dem Bereich (Musikwissenschaft oder Musikpädagogik) zu belegen, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird.

1.2 Wahlpflichtmodule

Name des Moduls	Teilmodule	Studien-leistungen[20]	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte		Work-load
				Summe	einzeln	
Profil 1[21]	Aus dem Angebot des FüBA Musik sind Veranstaltungen im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten zu wählen		Nach Maßgabe der gewählten Veranstaltungen	5(+)	5(+)	150(+)
Profil 2[21]	Aus dem Angebot des FüBA Musik sind Veranstaltungen im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten zu wählen		Nach Maßgabe der gewählten Veranstaltungen	5(+)	5(+)	150(+)
Profil 3[21]	Aus dem Angebot des FüBA Musik sind Veranstaltungen im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten zu wählen		Nach Maßgabe der gewählten Veranstaltungen	10(+)	10(+)	300(+)
Musik-pädagogik Aufbau[22]	Musikpädagogik III 2 SWS Gruppenunterricht		Hausarbeit (12-15 Seiten) oder Klausur (60 Min.) oder Präsentation	6 (180 Std.)	3	90 Std.
	Musikpädagogik IV 2 SWS; Seminar				3	90 Std.

[20] Studienleistungen sind entsprechend der Studienordnung und den Lehrveranstaltungsankündigungen zu erbringen. Selbstverständliche Studienleistung für jede Veranstaltung ist regelmäßige Teilnahme. Studienleistungen werden für jedes Semester bescheinigt.

[21] Jedes Profilmodul muss aus mindestens zwei Teilmodulen bestehen. Innerhalb jedes Profilmoduls ist mindestens ein Teilmodul mit einer Prüfungsleistung abzuschließen, die Prüfungsleistung ist in dem Teilmodul mit der höchsten Leistungspunktezahl zu erbringen. Sind in einem Profilmodul mehrere Teilmodule mit der gleichen, aber höheren Leistungspunktezahl als die anderen Teilmodule dieses Profilmoduls gewählt worden, so kann der Studierende auswählen, in welchem Teilmodul die Prüfungsleistung erbracht werden soll. Alternativ können anstatt in dem Teilmodul mit der höchsten Leistungspunktezahl in zwei anderen Teilmodulen Prüfungsleistungen erbracht werden. Die Leistungspunkte dieser beiden Teilmodule müssen zusammen mindestens die Leistungspunktzahl des Teilmoduls mit der höchsten Leistungspunktezahl erreichen. Das tatsächliche Angebot von Lehrveranstaltungen für die Teilmodule der Profilmodule ist dem aktuellen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen. Die Lehrveranstaltungen werden mit Leistungsnachweisen ausgewiesen. So kann eine Lehrveranstaltung mit Studienleistung und Prüfungsleistung ausgewiesen sein, der Studierende wählt nach den o.g. Kriterien individuell aus, ob er/sie die Prüfungsleistung oder die Studienleistung erbringt will. Die Studienleistung ist mindestens zu erbringen. Die mehrfache Wahl von Teilmodulen in ein Profilmodul ist nur bei den Teilmodulen möglich, die im Musterstudienplan entsprechend gekennzeichnet sind.
Im Profilbereich kann das Zuwahlfach 2 gewählt werden. Es muss im 3. Studienjahr belegt und kann im 4. Studienjahr nicht erneut belegt werden. Als Zuwahlfach 2 kann nur das Hauptfach oder das Nebenfach 1 oder das Nebenfach 2 aus dem Modul Künstlerische Ausbildung Basis 2 gewählt werden, sofern es nicht schon als Schwerpunktfach oder Zuwahlfach 1 gewählt wurde. Schwerpunktfach, Zuwahlfach 1 (I+II) und Zuwahlfach 2 müssen unterschiedliche künstlerische Fächer sein. Für die Profilmodule können nur Prüfungsleistungen oder Studienleistungen aus dem dritten und vierten Studienjahr angerechnet werden. Einzige Ausnahmen sind die Teilmodule Gehörbildung II ff. und Populäre Klavierbegleitung, welche im zweiten Studienjahr belegt werden können.

[22] Verpflichtend für Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben.